

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Tom Koenigs, Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/7551 –**

Folter in afghanischen Haftanstalten

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) ist seit 2004 dazu mandatiert, im Zuge der Justizreform in Afghanistan auch den Schutz der Menschenrechte von inhaftierten Personen in afghanischen Haftanstalten zu thematisieren. Auf Grundlage dieses Mandats hatte UNAMA im Januar 2009 einen Bericht zu willkürlichen Inhaftierungen in Afghanistan vorlegt. Zwischen Oktober 2010 und August 2011 wurden weitere Erhebungen in afghanischen Haftanstalten von UNAMA vorgenommen, die im kürzlich erschienen Bericht „Treatment of Conflict Related Detainees in Afghan Custody“ ausgewertet wurden. UNAMA kommt zu dem Schluss, dass in einigen Haftanstalten systematisch gefoltert werde. Die International Security Assistance Force (ISAF) hat infolgedessen die Überstellung von in Gewahrsam Genommenen an bestimmte afghanische Einrichtungen eingestellt.

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Militäroperationen in Afghanistan ist die Menschenrechtslage in afghanischen Gefängnissen von großer Bedeutung, schließlich arbeiten NATO-Soldaten mit afghanischen Sicherheitskräften eng zusammen und setzen auf gemeinsamen Einsätzen Personen fest. Zwischen dem 1. Dezember 2009 und dem 30. September 2011 sind nach Angaben der ISAF-Pressemitteilungen 7 146 Personen bei Militäroperationen von ISAF-Soldaten und afghanischen Sicherheitskräften festgenommen worden. Weil nicht alle Festnahmen in Pressemitteilungen öffentlich gemacht werden, dürfte die Zahl der tatsächlich Festgenommenen noch höher liegen. Viele dieser Personen werden im juristischen Verfahren an Einrichtungen überstellt, in denen laut den UNAMA-Berichten gefoltert wird und in denen Insassen regelmäßig misshandelt werden.

In Anbetracht dessen, dass das Folterverbot gemäß des Grundgesetzes, der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte, der Genfer Konventionen, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte für deutsches Staatshandeln auch im Ausland gilt, dürfen festgenommene Personen unter keinen Umständen dem Risiko von Folter ausgesetzt werden. Dass Folter und Misshandlung

gen in afghanischen Haftanstalten weit verbreitet sind, wirft deswegen für den Auslandseinsatz in Afghanistan Fragen auf.

1. Wie viele Verdächtige wurden seit September 2010 auf gemeinsamen Operationen von ISAF und afghanischen Sicherheitskräften, an denen Bundeswehrsoldaten beteiligt waren, in Gewahrsam genommen, und wie viele dieser in Gewahrsam Genommenen wurden
 - a) an die afghanische Polizei,
 - b) an den afghanischen Geheimdienst,
 - c) an jene Haftanstalten überstellt, in denen laut UNAMA-Bericht „Treatment of Conflict Related Detainees in Afghan Custody“ systematisch gefoltert wird (NDS-Einrichtungen in Herat, Kandahar, Khost und Laghman, sowie das NDS Counter-Terrorism Department 124 in Kabul), und
 - d) an jene Haftanstalten überstellten, in denen laut jenem UNAMA-Bericht Insassen glaubwürdig von Folter berichteten (NDS-Einrichtungen in Kapisa und Takhar)?

Bei Operationen afghanischer Sicherheitskräfte, die seit 21. September 2010 mit Unterstützung der im Regionalkommando Nord der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe (ISAF) eingesetzten Spezialkräfte der Bundeswehr durchgeführt wurden, wurden nach vorliegenden Informationen 118 Personen durch die zuständigen afghanischen Behörden zumindest vorübergehend festgesetzt. Weitere Angaben zu Ingewahrsamnahmen durch afghanische Sicherheitskräfte bei sonstigen Operationen liegen nicht vor.

Die 54 der 118 Festgehaltenen wurden demnach wieder freigelassen oder in ein Reintegrationsprogramm überführt. Die Ingewahrsamnahme der verbleibenden 64 Personen erfolgte in einem Fall durch den afghanischen Geheimdienst (National Directorate for Security, NDS), in den anderen Fällen durch die afghanische Polizei (Afghan National Police, ANP). Über den weiteren Verbleib der Gewahrsamspersonen liegen keine Erkenntnisse vor.

2. Handelte es sich bei den 293 Militäreinsätzen, die zwischen dem 1. Januar 2009 und 30. September 2011 im Regional Command North laut ISAF-Pressemitteilungen stattfanden und bei denen 561 Personen festgenommen wurden, ausschließlich um Partnering-Operationen oder wurden Operationen, bei denen Personen in Gewahrsam genommen wurden, auch ausschließlich von ISAF-Soldaten durchgeführt?

Die Bundesregierung kann die in dieser Frage aufgeführte Anzahl der Militäreinsätze und der in Gewahrsam genommen Personen nicht bestätigen oder dezentieren. Operationen mit Beteiligung von Bundeswehrsoldaten wurden ausschließlich als Partnering-Operationen durchgeführt.

3. Inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Deutschland seinen Verpflichtungen gemäß seinem Verfassungsrecht und geltendem internationalen Recht (insbesondere Grundgesetz, Genfer Konventionen, Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe) nachkommt, wenn bei Operationen, die gemeinsam mit afghanischen Sicherheitskräften geplant, vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet werden, Personen in Gewahrsam genommen und anschließend an Einrichtungen überstellt werden, in denen das Risiko von Folter besteht?

Der Einsatz der Bundeswehr im Rahmen der ISAF vollzieht sich auf der Grundlage der einschlägigen völkerrechtlichen Vorgaben und innerhalb des

verfassungsrechtlichen Rahmens. Dabei ist zu beachten, dass ISAF auf dem Territorium eines souveränen Staates handelt, dessen Sicherheitsbehörden von ihr lediglich unterstützt, jedoch nicht ersetzt werden. Deutsche ISAF-Kräfte sind zwar an Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung von Operationen der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte im Rahmen des Partnering beteiligt, nehmen jedoch selbst grundsätzlich keine Ingewahrsamnahmen vor. Sollte eine solche dennoch ausnahmsweise im Einzelfall erforderlich werden, so ist eine Übergabe an afghanische Stellen untersagt, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Beachtung menschenrechtlicher Mindeststandards nicht gewährleistet ist. Unabhängig davon verbleibt die rechtliche Verantwortung für die Strafverfolgung und den Strafvollzug bei den afghanischen staatlichen Stellen und richtet sich nach afghanischem Recht. ISAF hat gleichwohl bei Bekanntwerden der Foltervorwürfe unmittelbar und bis auf Weiteres Maßnahmen zum Schutz auch solcher Personen ergriffen, die bei Partnering-Operationen in Gewahrsam genommen werden.

4. Wie bewertet die Bundesregierung den Bericht „Treatment of Conflict-Related Detainees in Afghan Custody“ von UNAMA, und inwieweit wirkt sich diese Bewertung der Hinweise auf systematische Folter und Misshandlungen in afghanischen Haftanstalten auf die Zusammenarbeit von Bundeswehrsoldaten und zivilen Vertretern der Bundesrepublik Deutschland in Afghanistan mit den afghanischen Partnern aus?

Die Bundesregierung nimmt den erwähnten Bericht der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) sehr ernst. Die in diesem Zusammenhang erlassenen Maßnahmen der afghanischen Regierung zum Abstellen der Missstände in den genannten afghanischen Hafteinrichtungen werden nachdrücklich unterstützt.

Die Zusammenarbeit mit den afghanischen Partnern ist ein zentraler Bestandteil der militärischen Operationsführung der ISAF. Daran wird unabhängig vom Bekanntwerden der im UNAMA-Bericht erhobenen Vorwürfe zu Folter und Misshandlungen in afghanischen Hafteinrichtungen festgehalten. Als Reaktion auf den Bericht wurden durch die ISAF-Führung zahlreiche Maßnahmen veranlasst, welche die menschenwürdige Behandlung von durch afghanische Sicherheitskräfte in Gewahrsam genommenen Personen zum Ziel haben. ISAF-Kräfte sind demnach insbesondere angewiesen, die Überführung von Gewahrsamspersonen in die genannten Hafteinrichtungen zu verhindern und zukünftig ein aktives Monitoring der Gewahrsamspersonen in den verbleibenden und nach eigener Überprüfung freigegebenen Hafteinrichtungen bis zum Strafvollzug durchzuführen.

5. Inwieweit folgt die Bundesregierung der Schlussfolgerung des UNAMA-Berichts, dass die staatliche Kontrolle der afghanischen Polizei und des afghanischen Geheimdienstes und juristische Verfolgung von Misshandlungen und Folter durch Angehörige dieser Institutionen verbessert werden muss, und welche Beiträge leistet die Bundesregierung, um diese bestehenden Missstände zu beseitigen?

Die Bundesregierung teilt die Schlussfolgerung des UNAMA-Berichtes, dass die afghanischen Behörden die identifizierten Missstände beseitigen müssen und begrüßt ausdrücklich die konstruktive Haltung der afghanischen Regierung hierzu. Erste Maßnahmen der afghanischen Regierung werden im UNAMA-Bericht bereits angekündigt. So soll im afghanischen Geheimdienst NDS eine Menschenrechtsüberwachungsstelle eingerichtet und Zugang zu Gefängnissen gewährt werden. Die Vertreter der internationalen Gemeinschaft in Kabul und

damit auch die Bundesregierung werden die afghanische Regierung dabei unterstützen und die Entwicklungen aktiv weiterverfolgen.

Der Themenkomplex Menschenrechte bildet zudem einen zentralen Bestandteil des deutschen Ausbildungscurriculums für die afghanischen Partner. Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf die Antwort zu Frage 6.

6. Welche aktuellen Projekte und Programme zielen nach Kenntnis der Bundesregierung darauf ab, die Situation für Menschen in afghanischem Gewahrsam und Haft zu verbessern, und wie unterstützt die Bundesregierung diese?

Die Bundesregierung finanziert zahlreiche Projekte zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit (Rule of Law) in Afghanistan.

Aus Mitteln des Auswärtigen Amts werden Projekte der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan (EUPOL AFG) im Rechtsstaatsbereich finanziert. Diese zielen insbesondere auf die Schnittstelle zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft ab, sowie den Aufbau von alternativen Streitschlichtungsgremien, wie den Huquqs. Im Übrigen wird hierzu auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

Das Auswärtige Amt ist seit 2004 beim Aufbau eines afghanischen Justizwesens engagiert. Am afghanischen Obersten Gerichtshof in Kabul finanziert das Auswärtige Amt zum Beispiel die einjährige Ausbildung von Richteranwältern in Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (MPI) und förderte die Erstellung von Rechtshandbüchern in den Landessprachen Dari und Paschtu, die sich inzwischen als Standardwerke in der formellen Rechtspraxis in Afghanistan etabliert haben. Zusätzlich werden regelmäßige Workshops für Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Polizisten angeboten sowie kostenlose Rechtsberatungs- und Rechtshilfeprojekte durchgeführt. Hinzu kommen die Unterstützung der Unabhängigen Menschenrechtskommission Afghanistans (Afghan Independent Human Rights Commission, AIHRC) sowie der Aufbau von Verwaltungs- und Justizgebäuden.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) fördert in seinem Rechtsstaatlichkeitsprojekt eine Vielzahl einzelner Maßnahmen, um die Situation inhaftierter Menschen in Afghanistan zu verbessern. So wird z. B. durch den Aufbau von staatlichen Rechtsberatungsstellen in den Städten Taloqan (Provinz Takhar) und Faisabad (Provinz Badakhshan) seit 2009, sowie durch die Unterstützung von nichtstaatlichen Rechtsberatungsstellen kostenlose Rechtsberatung für Arme in den Provinzen Badakhshan, Kundus und Takhar angeboten (ca. 2 000 Fälle seit 2009). Besonderes Augenmerk wird dabei auf Frauen und Gefängnisinsassen gelegt.

Auf Wunsch der Frauen- und Kinderbeauftragten des afghanischen Innenministeriums engagiert sich das Rechtsstaatlichkeitsprojekt auch speziell für inhaftierte Kinder und Jugendliche. Ziel ist es, zur Resozialisierung und zum rechtlich korrekten Umgang mit jugendlichen Strafgefangenen beizutragen. So wurde in Masar-e Sharif im Sommer 2011 eine Fortbildung zum Thema Jugendstrafrecht für Staatsanwälte, Justizpersonal, Richter und Polizei durchgeführt. In Faisabad bietet das Rechtsstaatlichkeitsprogramm Englisch-Kurse für jugendliche Gefängnisinsassen an, um die Resozialisierungsbemühungen zu unterstützen.

Das Projekt trug dazu bei, dass sich in Kundus das erste Provinzbüro der unabhängigen afghanischen Anwaltskammer (Afghan Independent Bar Association, AIBA) und die örtliche Frauenbehörde auf eine engere Zusammenarbeit für den Schutz von Frauenrechten geeinigt haben. Die Einigung sieht unter ande-

rem vor, dass ein Anwalt regelmäßige Besuche im Frauengefängnis von Kundus zur Rechtsberatung durchführen wird. Die Modalitäten der angestrebten Zusammenarbeit werden in einer Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) festgehalten, die am 25. November 2011 im Rahmen einer vom BMZ finanzierten Konferenz anlässlich des Internationalen Tages gegen Gewalt an Frauen offiziell unterzeichnet werden soll.

Neben dem Mangel an gut ausgebildeten Juristen ist oft auch das Fehlen einer leistungsfähigen Infrastruktur ein Hindernis für das Durchsetzen von Rechtsstaatlichkeit in Afghanistan. Die afghanische Justizsektor-Strategie sieht vor, dass auf Provinzebene die Justizämter die effektive Rechtsumsetzung durch Staatsanwälte, Streitschlichtungsstellen (sogenannte Huquq) und durch die Gefängnisverwaltung sicherstellen. Im Zuge des Rechtsstaatlichkeitsprogramms entsteht daher in Kundus ein neues Gebäude, das die bislang über mehrere Gebäude verteilte Justiz in einem Gebäude zusammenlegt und bislang bestehende räumliche Engpässe abstellt. Diese Maßnahme soll durch den Bau von insgesamt sechs Justizämtern und weiteren sechs Staatsanwaltschaften auf Bezirksebene flankiert werden.

7. Welche aktuellen Projekte und Programme zielen nach Kenntnis der Bundesregierung darauf ab, Folter und Misshandlungen von Menschen in afghanischem Gewahrsam und Haft zu bekämpfen, und wie unterstützt die Bundesregierung diese?

Im Rahmen des Projektes zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit wurde zusammen mit afghanischen und deutschen Experten ein Lehrbuch entwickelt, das erstmalig den korrekten Umgang mit straffällig gewordenen Kindern und Jugendlichen beschreibt und Maßnahmen zur Resozialisierung vorstellt. In der Haftanstalt von Masar-e Sharif wurde zudem ein Wohncontainer für das Wachpersonal aufgestellt, um das diensthabende Wachpersonal von den inhaftierten Jugendlichen zu trennen.

An der Nationalen Polizeiakademie in Kabul fand im Oktober 2011 eine fünf-tägige Fortbildung für afghanische Polizeiausbilder zum Thema Kinderrechte statt. Das Curriculum der Fortbildung umfasste neben der Schulung in internationalen und nationalen Kinderrechtsstandards auch Alternativen zur Haftstrafe, wie z. B. Freiheit auf Bewährung, Schlichtung und gemeinnützige Arbeit.

8. Welche aktuellen Maßnahmen und Projekte der afghanischen Regierung zielen auf einen besseren Schutz der Menschenrechte von Personen in Gewahrsam des afghanischen Geheimdienstes (NDS) ab, und wie unterstützt die Bundesregierung diese?

Die afghanische Regierung hat Maßnahmen angekündigt, die darauf zielen, die Menschenrechtssituation in NDS-Haftanstalten zu verbessern. Die Maßnahmen beinhalten die Gründung einer Menschenrechtsstelle beim NDS, die Entlassung von belasteten Mitarbeitern, Aus- und Bildungsmaßnahmen für NDS-Mitarbeiter, Verbesserung der Auswahlverfahren und -kriterien, sowie eine engere Zusammenarbeit mit der afghanischen Anwaltskammer AIBA. Die afghanische Regierung wird von UNAMA und ISAF in ihren Bemühungen unterstützt. Die enge Zusammenarbeit findet im Namen der internationalen Gemeinschaft, und somit auch im Namen der Bundesregierung, statt.

9. Inwieweit hatten deutsche Stellen schon vor der Veröffentlichung des UNAMA-Berichts Kenntnisse über Folter und Misshandlungen von Gefangenen durch den NDS in der Provinz Takhar, die zum Regional Command North gehört, und welche Konsequenzen wurden aus diesen Kenntnissen gezogen?

Der Bundesregierung hatte vor der Veröffentlichung des UNAMA-Berichts keine Kenntnisse über Folter oder Misshandlungen von Gefangenen durch den NDS in der Provinz Takhar. Dem Bundesnachrichtendienst lag kurz vor der Veröffentlichung des UNAMA-Berichtes diesbezüglich lediglich ein vager unbestätigter Hinweis vor. Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

10. Inwieweit haben deutsche Stellen die Mitarbeiter von UNAMA dabei unterstützt, den Bericht „Treatment of Conflict Related Detainees in Afghan Custody“ zu erstellen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung waren deutsche Stellen bei der Erstellung des UNAMA-Berichts nicht beteiligt.

11. Unterhält die Bundesregierung ebenso wie Kanada, Großbritannien und die USA ein so genanntes post-transfer detainee monitoring programme, und hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob die NATO solche Programme einrichten will?

Wie in der Antwort zu Frage 3 ausgeführt, nehmen deutsche ISAF-Kräfte selbst grundsätzlich keine Ingewahrsamnahmen vor. Seit April 2007 haben deutsche ISAF-Kräfte in Afghanistan keine Personen in Gewahrsam genommen. Ein Verfahren zur weiteren Überprüfung (Monitoring) der Verbringung von Gewahrsamspersonen in afghanische Hafteinrichtungen besteht daher nicht. Nach Kenntnis der Bundesregierung umfassen die als Reaktion auf den Bericht erlassenen ISAF-Weisungen die Einrichtung von „Regional Detention Oversight Teams“ (DOT). Die Aufgabe dieser Teams ist das „Tracking“ und „Monitoring“, also die Überprüfung des Aufenthaltsortes und der Behandlung der Gewahrsamspersonen während des Haftzeitraums vor dem Prozess.

12. Welche Missstände haben die sechs Inspektionen der ISAF von afghanischen Haftanstalten ergeben, die in der „ISAF-Pressemitteilung 2011-10-CA-003“ vom 10. Oktober 2011 erwähnt werden, und sind weitere solcher Inspektionen geplant?

Im Verantwortungsbereich des ISAF Regionalkommandos Nord wurde bis zum Stichtag 10. Oktober 2011 das Polizeihauptquartier der Afghan Uniformed Police (AUP) in Kundus inspiziert. Bei der durchgeführten Inspektion wurden keine Missstände festgestellt. Darüber hinaus sind im Verantwortungsbereich des Regionalkommandos Nord Inspektionen des NDS-Hauptquartiers in Taloan und des AUP-Hauptquartiers in Dasht-e Archi vorgesehen. Es liegen keine Erkenntnisse über die Ergebnisse der Inspektionen in Hafteinrichtungen anderer Regionalkommandos vor.

13. Inwiefern ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Menschen, die wegen vermutlicher Beteiligung an Kampfhandlungen in Afghanistan von ISAF-Soldaten oder afghanischen Sicherheitskräften festgesetzt werden, den Status eines Kriegsgefangenen gemäß des Genfer Abkommens über die Behandlung von Kriegsgefangenen haben?

Nach Ansicht der Bundesregierung liegt in Afghanistan die Situation eines nichtinternationalen bewaffneten Konflikts vor, auf den das Humanitäre Völ-

kerrecht Anwendung findet. Im Gegensatz zum internationalen bewaffneten Konflikt kennt der nichtinternationale bewaffnete Konflikt den Rechtsstatus des Kombattanten und Kriegsgefangenen nicht. Die der legitimen afghanischen Staatsgewalt und ISAF gegenüberstehenden feindlichen Kräfte sind letztlich Zivilpersonen, die – im Gegensatz zur afghanischen Staatsgewalt und ISAF – keine Befugnis zur Gewaltanwendung haben. Mitglieder bewaffneter Gruppen haben demzufolge im Falle einer Ingewahrsamnahme keinen Anspruch auf den Status von Kriegsgefangenen und können für die Teilnahme an Feindseligkeiten strafrechtlich verfolgt werden. Das Humanitäre Völkerrecht gewährt Mindestgarantien für Personen, denen die Freiheit entzogen ist. Die afghanischen staatlichen Stellen handeln auf der Grundlage afghanischen Rechts. Afghanistan hat ferner das Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nichtinternationaler bewaffneter Konflikte ratifiziert.

14. Wie bewertet die Bundesregierung, dass laut UNAMA nur einer der 324 interviewten Inhaftierten Zugang zu einem Anwalt hatte, und deckt sich diese Beobachtung mit Kenntnissen der Bundesregierung, die aus anderen Quellen stammen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

15. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Programme der afghanischen Regierung, die den Zugang der Inhaftierten zu Anwälten verbessern sollen, und wie unterstützt die Bundesregierung diese?

Die Bundesregierung hat maßgeblich die International Legal Foundation (ILF) unterstützt. Die ILF hat in Afghanistan erfolgreich ein System der Pflichtverteidigung eingeführt. Dieses Projekt wurde inzwischen mit Unterstützung eines Weltbankfonds in die Verantwortung des afghanischen Justizministeriums übergeben.

16. Inwieweit ergibt sich nach Auffassung der Bundesregierung aus den Genfer Abkommen, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der Europäischen Menschenrechtskonvention die Maßgabe, dass Menschen nicht an solche Institutionen ausgeliefert werden dürfen, wenn man sie damit dem Risiko von Folter und Misshandlungen preisgibt?

Die menschenrechtlichen Garantien der genannten multilateralen Instrumente gehen von einem umfassenden Folterverbot aus. Kein Staat darf eine Person in einen anderen Staat oder an dessen Institutionen ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn für diese Person dort die konkrete Gefahr der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht.

17. Inwieweit erhöht der so genannte Copenhagen Process on the Handling of Detainees den Schutz der in Gewahrsam Genommenen, den jene bereits jetzt auf Grundlage bestehender internationaler Konventionen in Afghanistan genießen, und inwieweit unterstützt die Bundesregierung diesen Prozess?

Der von Dänemark initiierte Copenhagen Process on the Handling of Detainees in International Military Operations, den die Bundesregierung unterstützt, ist

noch nicht abgeschlossen. Insofern kann durch die Bundesregierung noch keine Bewertung des Prozesses bzw. eines möglichen Ergebnisses vorgenommen werden.

18. Inwieweit beteiligt sich Deutschland an der Entwicklung, Implementierung und Finanzierung des so genannten police monitoring mechanism, der laut UNAMA zurzeit in der Afghan Independent Human Rights Commission (AIHRC) eingerichtet werden soll?

Die Bundesregierung hat die Einrichtung eines Überwachungsmechanismus bei der Unabhängigen Menschenrechtskommission Afghanistans (AIHRC) im Jahr 2010 mit einem Betrag von 60 000 Euro zur Ausstattung des Büros eines Polizei-Ombudsmannes gefördert.